

Wann ist die BEMA-Nr. Ä 925a (Rö2) mehrfach in einer Behandlungssitzung abrechenbar?

Zur Veranschaulichung der Bestimmung haben wir Ihnen eine kleine Auswahl von Abrechnungsmöglichkeiten erstellt. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Abrechnung leider nur ein Zahn angegeben werden kann. Das gleiche gilt für die Bemerkung des Abrechnungsgrundes. Die Dokumentation ist daher besonders wichtig.

Region (Begründung)	Anzahl der möglichen Aufnahmen	BEMA-Nr.	Anzahl der Abrechenbarkeit in einer Sitzung	Unter „Bemerkung“ erfassen
Zähne 15-13 (ZE)	1 – 2	Ä 925a/Rö2	1 x	5 = ZE
Zähne 17-15/45-47 & 25-27/37-35 (Bissflügelaufnahmen)	2	Ä 925a/Rö2 (bis zu 2 Aufnahmen)	1 x	0 = Bissflügel
Zahn 36 (Rö2, L1, VitE, WK, Rö2, WF, Rö2)	3	Ä 925a/Rö2	3x da unterschiedliche klinische Situationen: Fokussuche Messaufnahme WF-Kontrollaufnahme	jeweils 1 = kons.-chir.
Zahn 27 (Rö2, I, Ost1, Rö2)	2	Ä 925a/Rö2	2x da unterschiedliche klinische Situationen: Fokussuche VD auf Wurzelrest	jeweils 1 = kons.-chir.
Zähne 17-16/46-47 (Bissflügelaufnahme) & Zahn 26 (ZE)	2	Ä 925a/Rö2	1 x	0 = Bissflügel (& Dokumentation 5 = ZE in Patientenkartei)

Bemerkungen:

0 = Bissflügelaufnahme
2 = Gelenkaufnahme
4 = PAR-Behandlung

1 = kons.-chir. Behandlung
3 = kieferorthopädische Behandlung
5 = Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen

Nicht jede intraorale Röntgenaufnahme darf einzeln abgerechnet werden, sondern wird nach den vier BEMA-Nrn. Ä925a-Ä925d berechnet, bei denen die Anzahl der Zahnaufnahmen entscheidend sind. Nach der Abrechnungsbestimmung sind nur bei unterschiedlicher klinischer Situation (bei endodontischer oder chirurgischer Behandlung) die Röntgenaufnahmen je Aufnahme nach BEMA-Nr. Ä925a (Rö2) abrechenbar.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter der Hotline
89004-401
kch@kzv-berlin.de